

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Tages-Eintrittskarten (AGB-TEK) der Eintracht Frankfurt Fußball AG („Eintracht Frankfurt“)

1. Anwendungsbereich

1.1 Der Erwerb und die Verwendung von Eintracht Frankfurt oder von Eintracht Frankfurt autorisierten Vorverkaufsstellen („autorisierte Verkaufsstellen“) von Tages-Eintrittskarten (im folgenden auch „Tickets“ genannt) zu Heimspielen von Eintracht Frankfurt sowie der Zutritt zur Commerzbank-Arena unterliegen den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB-TEK“). Bei der Nutzung der Tickets im Rahmen des Besuchs eines Heimspiels in der Commerzbank-Arena ist zudem die Stadionordnung der Commerzbank-Arena zu berücksichtigen, die an den jeweiligen Eingangsbereichen des Stadions öffentlich ausgehängt und unter www.eintracht.de/stadion jederzeit einzusehen ist. Durch Erwerb oder Verwendung eines Tickets akzeptiert der Erwerber bzw. Inhaber die Geltung dieser AGB-TEK.

1.2 Diese AGB-TEK gelten entsprechend auch für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tickets, die zum Zutritt zu Stadien bei Auswärtsspielen von Eintracht Frankfurt berechtigen („Auswärtstickets“), begründet wird, wenn die Auswärtstickets von Eintracht Frankfurt oder von autorisierten Verkaufsstellen erworben werden. Spätestens mit Zutritt zu den Stadien bei Auswärtsspielen können weitere Regelungen oder AGB Geltung erlangen, insbesondere die Stadionordnung oder AGB des Heimclubs. Sollten diese AGB-TEK mit den genannten Regelungen des Heimclubs in Widerspruch stehen, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und Eintracht Frankfurt diese AGB-TEK Vorrang.

2. Ticketbestellung

2.1 Tickets für die von Eintracht Frankfurt veranstalteten Fußballspiele sind nur bei Eintracht Frankfurt per Online-Ticketing, per Fax (offizielles Bestellformular) oder bei den von Eintracht Frankfurt autorisierten Vorverkaufsstellen zu bestellen. Ob eine Vorverkaufsstelle von Eintracht Frankfurt autorisiert ist, kann jederzeit unter der in Ziffer 16 angegebenen Kontaktadresse erfragt werden. Schriftliche Bestellungen, die nicht mit dem offiziellen Bestellformular getätigt werden (z.B. E-Mail-Bestellungen), werden nicht berücksichtigt. Unvollständige Bestellungen bleiben unbearbeitet. Auf alle schriftlichen Bestellungen wird eine erhöhte Bearbeitungsgebühr (inkl. Versand) von 6,00,- Euro pro Bestellung erhoben. Erst mit Absendung des Tickets an den Kunden, spätestens mit dessen Zugang beim Kunden, wird das von diesem abgegebene Angebot zum Erwerb des Tickets von Eintracht Frankfurt angenommen. Eine Rücknahme oder Änderung der Bestellung ist ab dem Zeitpunkt des Versandes der / des Tickets ausgeschlossen.

2.2 Ab 3 Wochen vor dem betreffenden Spieltermin ist eine Bestellung nur noch gegen Zahlung mittels Kreditkarte, PayPal, SEPA-Lastschrift oder giro pay (Homebanking) möglich. Eintracht Frankfurt behält sich aus Sicherheitsgründen weitere Einschränkungen bei den akzeptierten Zahlungsmitteln vor. In den offiziellen Fanshops von Eintracht Frankfurt ist der Ticketerwerb jederzeit gegen Barzahlung möglich. Für Heimspiele in anderen Wettbewerben als der Fußball-Bundesliga kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

2.3 Eintracht Frankfurt behält sich vor, die insgesamt für den Verkauf im Rahmen einer Veranstaltung und für den einzelnen Kunden zur Verfügung stehende Ticketanzahl nach eigenem Ermessen zu erhöhen oder zu verringern und Ticketermäßigungen und/oder Vorzugsbedingungen zu gewähren oder zu verweigern.

2.4 Für die Bestellungen über das Online-Ticketing von Eintracht Frankfurt, die über Versand, Ausdruck im Print@Home-Verfahren oder Hinterlegung an der Reservierungskasse abgewickelt werden, gelten folgende spezifische Regelungen:

a) Nach Registrierung und Vergabe eines persönlichen Passwortes erfolgt die Zulassung des Kunden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass keine unbefugte Dritte Kenntnis von seinem Passwort erhalten. Der Kunde haftet für jeglichen Missbrauch diesbezüglich, es sei denn, er hat den Missbrauch nicht zu vertreten.

b) Das Angebot für einen Vertragsabschluss geht vom Kunden aus, sobald dieser eine Buchung / Reservierung eines Tickets auslöst. Im Anschluss bestätigt Eintracht Frankfurt online den Eingang des Vertragsangebotes des Kunden. Durch den Zahlungseinzug, den Versand des Tickets oder die Zusendung des Print@Home-Links wird das Vertragsangebot des Kunden angenommen. Zusätzlich zur Vorverkaufsgebühr berechnet Eintracht Frankfurt gegebenenfalls pro Auftrag eine Versand- und Bearbeitungsgebühr für den Versand (hiervon ausgenommen sind Versandgebühren für Print@Home-Tickets).

c) Der Ticketkauf über das Internet ist auf die Anzahl von 6 Tickets beschränkt, die auf der Online-Plattform

<http://www.eintracht.de> für die jeweilige Veranstaltung ausgewiesen werden. Eintracht Frankfurt behält sich vor, die Anzahl der buchbaren Tickets zu ändern.

d) Sowohl Firmen- als auch Privatkunden können bis 3 Wochen vor dem jeweils nächsten Spieltermin für das dann jeweils aktuelle Spiel Eintrittskarten per SEPA-Lastschrift, Kreditkarte, per giropay (Homebanking), PayPal oder per Überweisung bezahlen. Ab dem Zeitpunkt weniger als 3 Wochen vor dem jeweils nächsten Spiel können Eintrittskarten für dieses Spiel ausschließlich per Kreditkarte, PayPal, giropay (Homebanking) oder SEPA-Lastschrift gebucht werden. Ab dem Zeitpunkt weniger als 5 Werktage vor dem jeweils nächsten Spiel können Eintrittskarten für dieses Spiel ausschließlich mit Zahlung per Kreditkarte, Paypal oder giropay bestellt werden. Eintracht Frankfurt behält sich aus Sicherheitsgründen weitere Einschränkungen bei den akzeptierten Zahlungsmitteln vor. Die Zahlung per Kreditkarte oder giropay (Homebanking) erfolgt sofort. Tritt der Fall ein, dass keine ausreichende Kreditkartendeckung bzw. Kontodeckung vorliegt, ist die Bestellung des Kunden von vorneherein unwirksam, die Bestellung oder bereits zugesandte Tickets werden in diesem Fall storniert. Die Zahlung per Überweisung hat nach Erhalt der Rechnung mit unverzüglichem Zahlungsziel in einem Gesamtbetrag zu erfolgen. Für Heimspiele in anderen Wettbewerben als der Fußball-Bundesliga kann von den vorstehenden Grundsätzen abgewichen werden. Im Falle bestellter und zugesandter Tickets, deren Zahlungsausgleich nicht innerhalb des eingeräumten Zahlungsziels erfolgt, behält sich Eintracht Frankfurt vor, die unbezahlten Tickets umgehend und ohne vorherige Ankündigung zu stornieren, womit diese für den Kunden ihre Gültigkeit verlieren. Angefallene Verwaltungskosten (z.B. Bearbeitungs- und Versandgebühren) können trotz Kartenstornierung in Rechnung gestellt werden. Die Geltendmachung eventuell entstehender weiterer Schadenersatzansprüche bleibt Eintracht Frankfurt ausdrücklich vorbehalten. Der eigentliche Zahlungsanspruch gegen den Kunden entfällt ausschließlich im Falle einer Stornierung.

e) Erteilt der Kunde Eintracht Frankfurt ein SEPA-Lastschriftmandat, erfolgt der Einzug der Lastschrift erst nach der Rechnungsstellung und wird dem Kunden spätestens einen Geschäftstag vor Einzug vorab angekündigt. Der Kunde sichert zu, für entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch Eintracht Frankfurt verursacht wurde. Eintracht Frankfurt behält sich aus Sicherheitsgründen vor, bei Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren den Versand des Tickets als Print@Home-Ticket (Ziffer 2.4g) auszuschließen.

f) Entscheidet sich der Kunde für den Versand der Tickets, werden diese nach Buchung der selbigen an den Kunden versandt. Sollten Ihre online gebuchten Tickets mit der Versandart "Postversand" nicht bis spätestens 4 Tage nach Ihrer Bestellung bei Ihnen eintreffen, so wenden Sie sich bitte unverzüglich unter der Rufnummer 0800 – 743 1899 oder per E-Mail mit Ihrem Namen und der Auftragsnummer an folgende Adresse: info@eintrachtfrankfurt.de

g) Entscheidet sich der Kunde für die Nutzung der Print@Home-Technik, erfolgt die Übermittlung des(r) bestellten Ticket(s) im Print@Home-Verfahren durch Ausdruck des(r) vorher elektronisch an den Kunden übersandten Ticket(s) beim Kunden selbst. Der Kunde erhält zunächst eine Reservierungsbestätigung per Mail, die einen Link auf das auszudruckende Ticket enthält. Sowohl in der Mail als auch in der Druckdatei sind genaue Hinweise zum Print@Home-Ticket enthalten, wie zum Beispiel die Faltanleitung. Das Ticket ist nur als kompletter DIN A4-Ausdruck gültig. Der Kunde darf von dem bestellten Ticket nur 1 Druckexemplar anfertigen. Er ist nicht berechtigt, das ausgedruckte Ticket – in welcher Form auch immer – zu reproduzieren, zu vervielfältigen oder zu verändern und auf diese Weise in Umlauf zu bringen. Ein Verstoß gegen dieses vorstehend genannte Verbot berechtigt Eintracht Frankfurt, gegen den Kunden nach den Maßgaben von Ziffer 12 dieser AGB-TEK eine Vertragsstrafe für jede einzelne Zuwiderhandlung festzusetzen. Ein vervielfältigtes, reproduziertes oder verändertes Print@Home-Ticket berechtigt nicht zum Besuch des betreffenden Spiels. Durch die elektronische Zugangskontrolle wird der auf dem Ticket aufgedruckte Barcode beim Zutritt einmalig elektronisch entwertet. Eine erneute Verwendung, beispielsweise durch ein reproduziertes oder vervielfältigtes Ticket oder auch dem Erstdruck ist nicht möglich. Dem Inhaber eines solchen reproduzierten oder vervielfältigten Tickets wird der Zugang zur Veranstaltung entschädigungslos verweigert. Weitere Ansprüche oder Maßnahmen, insbesondere die Stellung einer Strafanzeige behält sich Eintracht Frankfurt ausdrücklich vor. Eintracht Frankfurt ist nicht verpflichtet, die Echtheit des Tickets oder die Eigenschaft als Erstdruck zu überprüfen.

h) Erfolgt die Auftragserteilung weniger als fünf Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung, so werden die Tickets nicht mehr zugestellt, sondern der Kunde kann wählen zwischen der Verwendung der Print@Home-Technik nach lit. f) und der Möglichkeit der Hinterlegung. Entscheidet sich der Kunde für die Hinterlegung, werden die gebuchten Tickets am Spieltag ab 3 Stunden vor Spielbeginn an der Reservierungskasse des Haupteingangs der Commerzbank-Arena auf den Namen des Kunden hinterlegt. Erfolgt die Bestellung innerhalb von 24 Stunden vor dem Spiel, werden die Karten ab 2 Stunden vor Spielbeginn an der Reservierungskasse hinterlegt. Die Tickets werden ausschließlich an den Besteller persönlich oder eine durch den Besteller bevollmächtigte Person gegen Vorlage eines gültigen Bundespersonalausweises bzw. äquivalenten Dokumentes ausgehändigt.

2.5 Falls der Kunde nichts anderes in seiner Bestellung angegeben hat, ist Eintracht Frankfurt berechtigt, im Falle des Ausverkaufs des gewünschten Blockes oder der gewünschten Preiskategorie dem Kunden anstatt der Nichtannahme des Angebotes ohne vorherige Mitteilung Tickets eines anderen Blockes oder der nächst höheren bzw. nächst niedrigeren Preiskategorie zuzuteilen und/oder die gewünschte Ticketanzahl zu reduzieren bzw. zu limitieren.

3. Besuchsrecht

Eintracht Frankfurt als Aussteller der Tickets will den Zutritt zu Spielen im Stadion nicht jedem Ticketinhaber gewähren, sondern nur denjenigen Ticketinhabern, die die Tickets bei Eintracht Frankfurt oder einer autorisierten Verkaufsstelle oder im Rahmen einer zulässigen Weitergabe nach Ziffer 9.3 erworben haben. Eintracht Frankfurt gewährt daher nur dem Kunden bzw. Ticketinhaber, der die Tickets bei dem Club oder einer autorisierten Verkaufsstelle bezogen hat und durch einen Namensaufdruck und/oder sonstige (elektronische) Merkmale auf dem Ticket identifizierbar ist und/oder gegenüber einem Zweiterwerber, der nach Ziffer 9.3 Tickets zulässig erworben hat, ein Besuchsrecht („**Besuchsrecht**“). Zum Nachweis seiner Identität hat der Kunde jeweils einen gültigen zur Identifikation geeigneten Ausweis mit sich zu führen und auf Verlangen von Eintracht Frankfurt und/oder des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Tickets, die auf von Eintracht Frankfurt nicht autorisierten Verkaufsplattformen oder von sonstigen Dritten zum Verkauf angeboten werden, vermitteln kein Besuchsrecht nach dieser Ziffer 3 und können Rechtsfolgen nach Ziffer 9.4 und 10.3 auslösen. Eintracht Frankfurt erfüllt die ihr obliegenden Pflichten hinsichtlich des Besuchsrechts des Kunden, indem sie diesem einmaligen Zutritt zu der/den Veranstaltung(en) gewährt. Je Ticket ist nur eine Person zum Besuch der Veranstaltung berechtigt. Eintracht Frankfurt wird auch dann von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Kunden frei, wenn der Ticketinhaber bei Zutritt zum Stadion nicht mit dem Kunden identisch ist.

4. Ermäßigte Tickets

4.1 Grundsätzlich ermäßigungsberechtigt für den Erwerb von Tickets sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Altersnachweis), Schüler (Schülerausweis), Studenten (Studentenausweis), Auszubildende (Ausbildungsnachweis), Schwerbehinderte ab 50% Behinderungsgrad und Rentner (amtl. Nachweis). Der jeweils aktuelle Ermäßigungsnachweis ist beim Erwerb der Tickets vorzulegen bzw. anzugeben und beim Zutritt zur Commerzbank-Arena zusammen mit einem Lichtbildausweis oder einem Äquivalent mit Lichtbild zwingend mitzuführen und auf Verlangen des Ordnungsdienstes vorzuzeigen. Bei Nichtmitführen kann der Zutritt zum Stadion verwehrt werden. Zuwiderhandlungen können mit einem Verweis aus dem Stadion und einer Anzeige wegen Betrugs geahndet werden. Für die jeweilige Ermäßigungsberechtigung maßgeblich ist der Tag des Ticketerwerbs.

4.2 Ermäßigte Tickets sind nur in bestimmten Blöcken und Preiskategorien verfügbar. Sollten die ermäßigungsfähigen Tickets nicht mehr verfügbar sein, ist der Normalpreis zu zahlen, auch wenn die Voraussetzungen für eine Ermäßigung beim Käufer erfüllt sind. Doppelte Ermäßigungen werden nicht gewährt. Einzelheiten richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste des Clubs.

4.3 Kinder bis zum Beginn des 7. Lebensjahres, d.h. bis inkl. „6 Jahre alt“, haben nur in Begleitung eines aufsichtspflichtigen Volljährigen mit gültigem Ticket im Sitzplatzbereich kostenfreien Zutritt. Es besteht jedoch kein Sitzplatzanspruch. Aus Sicherheitsgründen ist der Zutritt zum Stehplatzbereich nicht möglich.

4.4 Eine Aufwertung („Upgrade“) von ermäßigten Tageskarten kann ausschließlich am Spieltag beim Schalter „Zutrittsmanagement“ durchgeführt werden. Die jeweils gültigen Upgrade-Gebühren sind auf www.eintracht.de oder an den Kassenbereichen einzusehen. Ein einmal erfolgtes Upgrade für eine Veranstaltung kann nicht mehr rückgängig gemacht werden, so dass eine Erstattung der Gebühr in jedem Falle ausgeschlossen ist.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Die Höhe der Eintrittspreise ergibt sich aus den jeweils aktuellen Preislisten von Eintracht Frankfurt. Der Rechnungsbetrag ist im Falle der Überweisung innerhalb der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zu begleichen. Sollte die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgen oder keine ausreichende Kreditkarten- oder Kontodeckung vorliegen, behält sich Eintracht Frankfurt vor, die Tickets ersatzlos zu sperren und zu stornieren. Die entsprechenden Tickets verlieren in diesem Falle ihre Gültigkeit. Entstandene Mehrkosten sind vom Kunden zu erstatten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen behält sich Eintracht Frankfurt für diesen Fall ausdrücklich vor. Der eigentliche Zahlungsanspruch gegen den Kunden entfällt ausschließlich im Falle einer Sperrung bzw. Stornierung aufgrund von Gründen die der Kunde nicht zu vertreten hatte.

5.2 Zuzüglich zum Eintrittspreis kann Eintracht Frankfurt dem Erwerber im Falle des Ticketversands die Versandkosten und/oder für Leistungen, die im Interesse des Käufers sind, eine angemessene Servicegebühr (z. B. Vorverkaufsgebühr oder Versandgebühr) in Rechnung stellen.

5.3 Die von Eintracht Frankfurt autorisierten eigenständigen Vorverkaufsstellen können abweichende Zahlungsmodalitäten aufstellen.

6. Versand und Hinterlegung

6.1 Der Versand der Tickets erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung der Tickets beim Versand trägt der Kunde, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten von Eintracht Frankfurt oder des von Eintracht Frankfurt beauftragten Dritten vor. Die Auswahl des Versandunternehmens erfolgt durch Eintracht Frankfurt.

6.2 Sofern bei kurzfristiger Bestellung ein rechtzeitiger Zugang der Tickets nicht mehr gewährleistet werden kann, können die Tickets am Tag des betreffenden Heimspiels an der Tageskasse der Commerzbank-Arena zur Abholung durch den Kunden hinterlegt werden. Die Abholung der Tickets ist nur durch den Kunden oder einen vom Kunden schriftlich bevollmächtigten Dritten unter Vorlage eines amtlichen Ausweises oder eines sonstigen amtlichen zur Identifikation geeigneten Dokuments möglich. Eintracht Frankfurt kann für die Hinterlegung des Tickets eine angemessene Hinterlegungs-Gebühr verlangen. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung der Tickets vor der Abholung trägt der Kunde, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten von Eintracht Frankfurt oder des von Eintracht Frankfurt beauftragten Dritten vor.

7. Reklamation und Abhandenkommen

7.1 Eine Reklamation von Tickets und/oder Ticketbestellungen, die erkennbar einen Mangel aufweisen, muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Tickets beim Kunden, spätestens jedoch fünf Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung, in Textform (E-Mail ist ausreichend), per Telefax oder auf dem Postweg an die in Ziffer 16 genannte Kontaktadresse erfolgen. Im Falle des Erwerbs bei einer der von Eintracht Frankfurt autorisierten Verkaufsstellen bis der das Ticket übergeben bzw. gemäß Ziffer 6.2 hinterlegt wird, muss eine etwaige Reklamation unverzüglich erfolgen. Mängel im Sinne dieser Ziffer 7.1 sind insbesondere unzulässige Abweichungen von der Bestellung hinsichtlich Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort, fehlerhaftes Druckbild, fehlende wesentliche Angaben wie Veranstaltung oder Platznummer bei Tickets in Papierform und/oder sichtbare Beschädigung oder Zerstörung des Tickets. Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist der Eingangspoststempel bzw. das Übertragungsprotokoll des Faxes oder der E-Mail. Bei berechtigter und rechtzeitiger Reklamation stellt der Club dem Kunden gegen Aushändigung des reklamierten Tickets kostenfrei ein neues Ticket aus. Nach Ablauf der Reklamationsfrist bestehen keine Ansprüche auf Neuausstellung, sondern eine solche obliegt der Kulanz von Eintracht Frankfurt.

7.2 Eintracht Frankfurt ist über das Abhandenkommen von bei ihm erworbenen Tickets unverzüglich zu unterrichten. Eintracht Frankfurt ist berechtigt, diese Tickets unmittelbar nach Anzeige des Abhandenkommens zu sperren. Im Fall des Abhandenkommens eines personalisierten Tickets kann nach Anzeige des Abhandenkommens, Sperrung des Tickets und Legitimationsprüfung des Kunden eine Neuausstellung des Tickets erfolgen, soweit dieses Ticket noch nicht zum Spiel zugetreten ist. Für die Neuausstellung eines oder mehrerer Tickets aus einem zugrundeliegenden Bestellvorgang wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro pro zugrundeliegenden Bestellvorgang erhoben. Bei missbräuchlichen Anzeigen eines Abhandenkommens erstattet Eintracht Frankfurt Strafanzeige. Eine Neuausstellung abhandengekommener Tickets, die keiner elektronischen Zugangskontrolle unterliegen, kann aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

8. Rücknahme und Erstattung

8.1 Kein Widerrufs- oder Rücknahmerecht: Auch wenn Eintracht Frankfurt Tickets über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Abs. 2 BGB anbietet und damit gemäß § 312c Abs. 1 BGB ein Fernabsatzvertrag vorliegen kann, finden für Dienstleistungen aus dem Bereich der Freizeitveranstaltungen - insbesondere Tickets für Veranstaltungen - die an einem spezifischen Termin oder Zeitraum erbracht werden, die Regelungen zu Fernabsatzverträgen gemäß § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB auf die mit Eintracht Frankfurt geschlossenen Verträge keine Anwendung. Dies bedeutet, dass ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht nicht besteht. Jede Bestellung von Eintrittskarten ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch Eintracht Frankfurt bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Tickets.

8.2 Umtausch und Rücknahme von Tickets sind grundsätzlich ausgeschlossen.

8.3 Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung der Veranstaltung, insbesondere wenn ein Spiel zum Zeitpunkt der Ticketbestellung von der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH noch nicht endgültig terminiert war, behalten die Tickets ihre Gültigkeit. Es besteht in diesem Fall und auch im Falle des Abbruchs eines Spiels kein Anspruch auf Rückgabe des Tickets und/oder Erstattung des Ticketpreises, es sei denn, Eintracht Frankfurt trifft nachweislich ein

zivilrechtliches (nicht verbandsrechtliches) Verschulden für die zeitliche oder örtliche Verlegung oder den Abbruch der Veranstaltung.

8.4 Im Fall eines Wiederholungsspiels gilt das Wiederholungsspiel als neue Veranstaltung; das Ticket für die ursprüngliche Veranstaltung besitzt hierfür keine Gültigkeit und der Kunde hat keinen Anspruch auf Erstattung oder anderweitige Entschädigung.

8.5 Bei ersatzloser Absage der Veranstaltung bzw. bei einer Veranstaltung, die nach Maßgabe eines zuständigen Verbandes oder einer zuständigen Behörde ganz oder zum Teil unter Ausschluss von Zuschauern stattfinden muss, ist Eintracht Frankfurt berechtigt, vom Vertrag über den Erwerb eines oder mehrerer Tickets für das betroffene Spiel zurückzutreten bzw. das Ticket zu sperren. Die betroffenen Kunden erhalten gegen Vorlage des Tickets bzw. Übersendung des Tickets auf eigene Rechnung an Eintracht Frankfurt nach Wahl von Eintracht Frankfurt entweder den entrichteten Ticketpreis erstattet oder einen Gutschein im Wert des entsprechenden Ticketpreises zur Einlösung in den angegebenen Fanshops von Eintracht Frankfurt; Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet.

9. Weitergabe

9.1 Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Stadionbesuch, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Trennung von Anhängern der aufeinander treffenden Mannschaften während eines Fußballspiels und zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu erhöhten Preisen, insbesondere zur Vermeidung von Ticketspekulationen, sowie zur Erhaltung einer möglichst breiten Versorgung der Fans mit Tickets zu sozialverträglichen Preisen, liegt es im Interesse von Eintracht Frankfurt und der Zuschauer, die Weitergabe von Tickets einzuschränken.

9.2 Der Verkauf von Tickets erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung durch den Kunden; jeglicher gewerbliche oder kommerzielle Weiterverkauf der Tickets durch den Kunden ist untersagt. Der kommerzielle und gewerbliche Ticketverkauf bleibt allein Eintracht Frankfurt vorbehalten. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt,

a) Tickets öffentlich, bei Auktionen (insbesondere im Internet, z.B. bei Ebay) und/oder bei nicht von Eintracht Frankfurt autorisierten Verkaufsplattformen (z.B. viagogo, seatwave, StubHub etc.) zum Kauf anzubieten und/oder zu verkaufen,

b) Tickets zu einem höheren als dem bezahlten Preis weiterzugeben; ein Preisaufschlag von bis zu 10% zum Ausgleich entstandener Transaktionskosten ist zulässig,

c) Tickets regelmäßig und/oder in einer größeren Anzahl, sei es an einem Spieltag oder über mehrere Spieltage verteilt, weiterzugeben,

d) Tickets an gewerbliche oder kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Tickethändler zu veräußern oder weiterzugeben,

e) Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Eintracht Frankfurt kommerziell oder gewerblich zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, als Werbegeschenk, als Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets,

f) Tickets an Personen weiterzugeben, gegen die ein Stadionverbot besteht, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste,

g) Tickets an Fans von Gastclubs/Gastvereinen weiterzugeben, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste.

Auf Verlangen von Eintracht Frankfurt ist der Kunde im Falle einer Weitergabe der Eintrittskarte dazu verpflichtet, Name, Anschrift und Geburtsdatum des neuen Ticketbesitzers mitzuteilen.

9.3 Eine private Weitergabe eines Tickets aus nicht kommerziellen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Kunden, ist zulässig, wenn kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinne der Regelung in Ziffer 9.2 vorliegt und

a) die Weitergabe über die Eintracht Frankfurt Ticketbörse (offizielle Zweitmarktplattform von Eintracht Frankfurt) und in der hierfür auf der Eintracht Frankfurt Ticketbörse vorgegebenen Weise erfolgt, oder

b) der Kunde den Zweiterwerber und neuen Ticketinhaber auf die Geltung und den Inhalt dieser AGB-TEK ausdrücklich hinweist, der Zweiterwerber mit der Geltung dieser AGB-TEK zwischen ihm und Eintracht Frankfurt einverstanden ist und Eintracht Frankfurt unter Nennung des Zweiterwerbers rechtzeitig über die Weitergabe des Tickets informiert wird.

9.4 Im Fall eines oder mehrerer Verstöße gegen die Regelung in Ziffer 9.2 und/oder sonstiger unzulässiger Weitergabe von Tickets, ist Eintracht Frankfurt berechtigt,

a) Tickets, die vor Übergabe bzw. Versand an den Kunden entgegen den Regelungen in Ziffer 9.2 verwendet wurden, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern,

b) die betroffenen Tickets zu sperren und dem Ticketinhaber entschädigungslos den Zutritt zum Stadion zu verweigern bzw. ihn aus dem Stadion zu verweisen,

c) betroffene Kunden vom Ticketkauf für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch fünf Jahre, auszuschließen; maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse,

d) im Falle einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 9.2 a) und/oder 9.2 b) von dem jeweiligen Kunden die Auszahlung des erzielten Mehrerlöses bzw. Gewinns nach Maßgabe von Ziffer 12. zu verlangen, ,

e) betroffenen Kunden eingeräumte Vorzugsrechte, z.B. die mit der Mitgliedschaft beim Eintracht Frankfurt e.V. bzw. in offiziellen Fanclubs von Eintracht Frankfurt verbundenen Vorzugsrechte, nicht länger zu gewähren und/oder betroffenen Kunden die Mitgliedschaft beim Eintracht Frankfurt e.V. zu kündigen, und/oder

f) in angemessener Art und Weise über den Vorfall auch unter Nennung des Namens des Kunden zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Tickets in Zukunft zu verhindern.

10. Stadionbesuch und Stadionordnung

10.1 Mit Zutritt zum Stadionbereich erkennt jeder Ticketinhaber die Stadionordnung der Commerzbank-Arena an und akzeptiert diese als für sich verbindlich. Die Stadionordnung ist an den jeweiligen Eingangsbereichen der Commerzbank-Arena öffentlich ausgehängt und unter www.eintracht.de/stadion jederzeit einzusehen. Die Stadionordnung gilt unabhängig von der Wirksamkeit dieser AGB-TEK. Jeder Ticketinhaber ist gehalten, mit Polizei, Eintracht Frankfurt, Sicherheitspersonal und Stadionverwaltung bei der Überprüfung seiner Identität zu kooperieren und die Beschlagnahme von nach der Stadionordnung verbotenen Gegenständen, die sich in seinem Besitz befinden, zu dulden

10.2 Die Wahrnehmung des Hausrechts steht Eintracht Frankfurt oder von Eintracht Frankfurt beauftragten Dritten jederzeit zu. Den Anordnungen von Eintracht Frankfurt, der Polizei, des Sicherheitspersonals und der Stadionverwaltung im Vorfeld, während und im unmittelbaren Anschluss an eine Veranstaltung ist stets Folge zu leisten.

10.3 Zum Stadionzutritt berechtigt ist daher nur, wer ein Besuchsrecht gemäß Ziffer 3 erworben hat, d.h. ein gültiges bzw. elektronisch freigeschaltetes Ticket besitzt und einen gültigen, zur Prüfung einer etwaigen Ermäßigungsberechtigung tauglichen Nachweis sowie einen gültigen, zur Identifikation geeigneten Ausweis mit sich führt. Beide Dokumente sind auf Verlangen von Eintracht Frankfurt und/oder des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Der Zutritt zum Stadion kann dennoch verweigert werden, wenn

a) der Kunde sich weigert, sich vor Betreten des umgrenzten Stadionbereichs am Stadioneingang und/oder im Stadioninnenraum einer vom Sicherheitspersonal vorgenommenen angemessenen Kontrolle seiner Person und/oder seiner mitgeführten Gegenstände zu unterziehen, und/oder

b) der Kunde im Rahmen derselben Veranstaltung den umgrenzten Stadionbereich bereits einmal betreten und anschließend wieder verlassen hat; in diesem Fall verliert das Ticket seine Gültigkeit.

c) der Ticketinhaber nicht mit demjenigen Kunden personenidentisch ist, der auf dem Ticket als derjenige Kunde vermerkt ist (z.B. im Fall von personalisierten Tickets), der das Ticket von Eintracht Frankfurt oder seinen autorisierten Verkaufsstellen erworben hat, es sei denn, es liegt ein Fall der zulässigen Weitergabe nach Ziffer 9.3

vor.

Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung besteht kein Anspruch des Kunden bzw. des Ticketinhabers auf anteilige Entschädigung.

10.4 Jeder Ticketinhaber hat denjenigen Platz im Stadion einzunehmen, der auf seinem Ticket vermerkt ist bzw. für den sein Ticket Geltung hat. Davon abweichend ist er im Interesse der Sicherheit und eines geordneten und reibungslosen Ablaufs der Veranstaltung, ist der Ticketinhaber verpflichtet, auf Anordnung von Eintracht Frankfurt oder des Sicherheitspersonals, einen anderen Platz einzunehmen - auch in einem anderen Block -, sofern dies aufgrund eines gewichtigen sachlichen Grundes (z.B. Sicherheitsaspekte) erforderlich ist; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Eintracht Frankfurt behält sich vor, dem Ticketinhaber auch aus sonstigen sachlichen, von Eintracht Frankfurt nicht zu vertretenden Gründen einen anderen vergleichbaren Platz zuzuweisen.

10.5 Die Westtribüne (Blöcke 31 – 41) im Stadion sind der Heimbereich der Fans von Eintracht Frankfurt. Insbesondere in diesem Heimbereich kann es, wie im gesamten Stadion, zu Sichtbehinderungen, insbesondere durch das Schwenken von Fahnen, kommen. Reklamationen oder Ersatzansprüche auf Grund dieser Einschränkungen sind ausgeschlossen. Da Eintracht Frankfurt aus Sicherheitsgründen zur Trennung der Fans gegnerischer Mannschaften verpflichtet ist, ist Fans der jeweiligen Gastmannschaft oder Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder äußeren Erscheinungsbilds als Fans der Gastmannschaft angesehen werden können („**Gästefans**“), aus Sicherheitsgründen der Zutritt zum und/oder der Aufenthalt im Heimbereich nicht gestattet. Eintracht Frankfurt, die Polizei und das Sicherheitspersonal sind berechtigt, Gästefans, auch wenn sie im Besitz eines gültigen Tickets sind, den Zutritt zum Heimbereich zu verweigern und/oder die Gästefans aus dem Heimbereich zu verweisen und, falls noch ausreichend Platz vorhanden ist, in den Gästebereich des Stadions zu bringen bzw. bringen zu lassen. Kann kein anderer, geeigneter Platz angeboten werden, kann der betroffene Gästefans aus dem Stadion verwiesen und/oder der Zutritt zum Stadion verweigert werden; für diesen Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

10.6 Zur Gewährleistung und Optimierung der Stadionsicherheit sowie zur Unterstützung der Arbeit der Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden wird das Stadion und teilweise das Umfeld des Stadions nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Verbindung mit § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“) videoüberwacht. Darüber hinaus nutzen auch die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an Spieltagen Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechende mittels einer Videoüberwachungsanlage erstellte Aufnahmen werden von Eintracht Frankfurt bzw. von den Ordnungs- und den Strafverfolgungsbehörden vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei Verdacht auf und/oder dem Eintritt von Straftaten als Beweismittel dienen. Gleiches gilt hinsichtlich der nach Ziffer 11 erstellten Bild- und Bildtonaufnahmen, die von Eintracht Frankfurt oder dem jeweils nach Ziffer 11.3 zuständigen Verband bei entsprechender Aufforderung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) oder f) DSGVO zu diesen Zwecken an Behörden oder Gerichte übermittelt werden. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videoüberwachungsanlage aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG, gelöscht.

10.7 Jeder Ticketinhaber ist verpflichtet, sich im Stadion so zu verhalten, dass die Rechtsgüter von Eintracht Frankfurt, der Spieler, der Zuschauer und allen anderen bei Veranstaltungen im Stadion anwesenden Personen möglichst nicht beeinträchtigt und/oder gefährdet werden. Diese Verhaltensregel bezweckt auch die Vermeidung von materiellen und immateriellen Schäden des Heim- und/oder Gastclubs durch die Verhängung sog. Verbandsstrafen wegen des Fehlverhaltens von Heim- und/oder Gastzuschauern.

Im Fall eines oder mehrerer Verstöße von Ticketinhabern bzw. Kunden gegen die nachfolgend aufgeführten Verhaltensregeln, die im gesamten Stadionbereich gelten sowie, wenn nicht explizit auf den Stadionbereich beschränkt, ebenfalls bei von Eintracht Frankfurt veranstalteten bzw. organisierten Fahrten/An- und Abreisen zu Spielen oder sonstigen Veranstaltungen von Eintracht Frankfurt ist Eintracht Frankfurt, die Polizei und/oder das Sicherheitspersonal berechtigt,

- entschädigungslos von Ticketinhabern bzw. Kunden mitgeführte verbotene Gegenstände zu beschlagnahmen, und/oder
- Ticketinhabern bzw. Kunden entschädigungslos den Zutritt zum Stadionbereich und/oder zum Veranstaltungsort zu verweigern und/oder sie des Stadions bzw. des Platzes zu verweisen.

Insbesondere gelten die folgenden Verhaltensregeln für alle Ticketinhaber und/oder Kunden:

a) Es ist untersagt, ohne entsprechende Erlaubnis das Spielfeld zu betreten und/oder Absperrgitter bzw. die Umfriedung des Stadioninnenraums zu besteigen oder zu passieren.

b) Es ist untersagt, offensichtlich alkoholisiert, unter Drogeneinfluss stehend und/oder ver mummt zu sein, sich gewalttätig oder in sonstiger Weise wider die öffentliche Ordnung zu verhalten oder die Besorgnis eines solchen Verhaltens zu erwecken.

c) Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Waffen, Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können, ätzende und leicht entzündbare Substanzen, Flaschen aller Materialien, Dosen oder sonstige aus zerbrechlichem, splitternden oder besonders hartem Material bestehende Behältnisse, Fackeln, Feuerwerkskörper, Rauchkerzen und/oder -pulver, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände und Stoffe bzw. Stoffgemische, Laser-Pointer, sperrige Gegenstände, nicht im Stadion erworbene Getränke (Ausnahme: nicht alkoholische Getränke in Getränkekartons mit einem maximalen Fassungsvermögen von 500 ml), illegale Drogen, Kleidungsstücke, die offensichtlich zu Vermummungszwecken mitgeführt werden, Tiere sowie sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit im und rund um das Stadion, andere Besucher, Spieler und/oder Offizielle zu gefährden oder unangemessen zu beeinträchtigen.

d) Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Rassistische, fremdenfeindliche und/oder rechts- bzw. linksradikale Propagandamittel, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass diese im Stadion unangemessen zur Schau gestellt werden. Unabhängig von mitgeführten Gegenständen sind das Äußern oder Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistischen, obszön anstößigen, provokativ beleidigenden und/oder links- bzw. rechtsradikalen Parolen sowie entsprechende Handlungen im gesamten Stadionbereich verboten.

e) Der Aufenthalt im Stadion zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) und/oder der Erhebung von Spieldaten ist nur mit vorheriger Zustimmung durch Eintracht Frankfurt und in den für diese Zwecke besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Ohne vorherige Zustimmung durch Eintracht Frankfurt ist es nicht gestattet, Töne, Fotos und/oder Bilder, Beschreibungen oder Resultate bzw. Daten der Veranstaltung aufzunehmen bzw. zu erheben, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Verwendung. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Eintracht Frankfurt. In jedem Fall ist es untersagt, ohne vorherige Zustimmung durch Eintracht Frankfurt Bild-, Ton- und/oder Videoaufnahmen, live oder zeitversetzt zu übertragen und/oder im Internet, insbesondere auf Social Media Plattformen und/oder Apps, über Internet und/oder anderen Medien (einschließlich Mobile Devices, wie z.B. Smartphones, Tablets etc.) öffentlich wiederzugeben und/oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die bestimmungsgemäß für solche Aktivitäten benutzt werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung durch Eintracht Frankfurt oder eines von Eintracht Frankfurt autorisierten Dritten nicht ins Stadion gebracht werden. Der Club weist darauf hin, dass die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH berechtigt ist, unter Verstoß gegen diese Bestimmung übertragene und/oder öffentlich wiedergegebene Aufnahmen zu löschen oder löschen zu lassen. Der Club weist weiter darauf hin, dass die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH ermächtigt werden kann darüberhinausgehende Ansprüche des Clubs gegen den Zuschauer im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen

f) Handlungen, die zu einer direkten oder indirekten kommerziellen Assoziation mit Eintracht Frankfurt, dem DFL Deutsche Fußball Liga e.V., der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, dem Deutschen Fußball Bund e.V., der Veranstaltung oder Teilen davon führen können, sind im gesamten Stadionbereich ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Eintracht Frankfurt oder durch von Eintracht Frankfurt autorisierten Dritten verboten. Es ist insbesondere untersagt, im Stadionbereich

(i) eine derartige Assoziation durch unerlaubte Nutzung von Logos oder sonstigen Kennzeichen anderweitig herzustellen oder dies zu versuchen,

(ii) gezielt kommerzielle Werbung aller Art zu betreiben, z.B. Werbebroschüren oder andere schriftliche Informationen zu verteilen, die ein Geschäft, eine Sache oder eine Dienstleistung betreffen,

(iii) Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, Kleidung oder sonstige Gegenstände oder (Dienst-)Leistungen anzubieten, zu verkaufen oder mit Verkaufsabsicht mit sich zu führen.

g) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Mitführen folgender Gegenstände im gesamten Stadionbereich nur mit vorheriger Zustimmung von Eintracht Frankfurt erlaubt: Fahnen- und Transparentstangen mit einer Länge von über 1,5 m und/oder größerem Durchmesser als 3 m, Doppelhalter, Spruchbänder, Banner, Fahnen und Transparente mit einer Fläche von mehr als 2 qm, mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und/oder Geräte zur Geräusch- und/oder Sprachverstärkung.

10.8 Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 10.7, bei Handlungen nach §§ 3, 27 des Versammlungsgesetzes, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann Eintracht Frankfurt ergänzend zu den unmittelbaren Maßnahmen in Ziffer 10.7 Absatz 1 entsprechend der Regelung in Ziffer 9.4 die dort aufgeführten Maßnahmen gegen den betroffenen Kunden bzw. Ticketinhaber treffen.

10.9 Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 10.7, bei Handlungen nach §§ 3, 27 des Versammlungsgesetzes, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann ergänzend zu den unmittelbaren Sanktionen gemäß Ziffer 10.7, Absatz 1 und den Sanktionen gemäß Ziffer 10.8 ein auf das Stadion beschränktes Stadionverbot, in besonders schwerwiegenden Fällen auch ein bundesweit wirksames Stadionverbot, ausgesprochen werden. In diesem Zusammenhang gilt die DFB-Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in ihrer jeweils gültigen Fassung.

10.10 Für Verstöße einzelner oder mehrerer Zuschauer gegen die Regelungen in Ziffer 10.7, insbesondere für das Abbrennen bengalischer Feuer, die Verwendung anderer pyrotechnischer Gegenstände und/oder das Werfen von Gegenständen, kann Eintracht Frankfurt, im Falle entsprechender Verstöße durch Fans des Gastclubs auch der Gastclub, von den zuständigen Verbänden (DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, DFL Deutsche Fußball Liga e.V., Deutscher Fußball-Bund e.V., Union of European Football Associations (UEFA)) mit einer Geldstrafe oder anderen Sanktionen belegt werden. Eintracht Frankfurt bzw. der Gastclub ist berechtigt, den bzw. die hierfür nachweisbar identifizierten Verantwortlichen vollumfänglich in Regress bzw. auf Ersatz des sich aus der Sanktion resultierenden Schadens gemäß den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB mit der Folge, dass Eintracht Frankfurt bzw. der Gastclub einen einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen hinsichtlich der gesamten Geldstrafe bzw. des gesamten aus der Sanktion für den Eintracht Frankfurt bzw. den Gastclub entstehenden Schadens in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen den Tatbeiträgen der einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen ein Verursachungszusammenhang bestand.

11. Aufnahmen von Zuschauern der Veranstaltungen

11.1 Zur öffentlichen Berichterstattung über die Veranstaltung und den Wettbewerb sowie zu deren Promotion können Eintracht Frankfurt und der nach Ziffer 11.3 jeweils zuständige Verband oder von ihnen jeweils beauftragte oder sonst autorisierte Dritte (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO unabhängig voneinander Bild- und Bildtonaufnahmen erstellen, die den Ticketinhaber als Zuschauer der betreffenden Veranstaltung zeigen können. Diese Bild- und Bildtonaufnahmen können durch Eintracht Frankfurt sowie den nach Ziffer 11.3 zuständigen Verband und den jeweils mit ihnen nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie von ihnen jeweils autorisierten Dritten (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO verarbeitet sowie verwertet und öffentlich wiedergegeben werden.

11.2 Erwirbt ein Kunde Tickets nicht nur für sich selbst, sondern für weitere Personen (Ticketinhaber) muss der Kunde die Weiterleitung der Inhalte dieser Ziffer 11 sowie der Ziffer 16 an den betreffenden Ticketinhaber sicherstellen; die Bestimmungen zur Zulässigkeit der Weitergabe nach Ziffern 9.2, 9.3 und 9.4 bleiben unberührt.

11.3 Für die Organisation der sportlichen Wettbewerbe, an denen der Club teilnimmt, sind die folgenden Verbände zuständig:

- a) Bundesliga und 2. Bundesliga: DFL Deutsche Fußball Liga e.V. mit Sitz in der Guiollettstraße 44-46, D-60325 Frankfurt am Main, dessen operatives Geschäft die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH mit Sitz in der Guiollettstraße 44-46, D-60325 Frankfurt am Main;
- b) DFB Pokal: DFB Deutscher Fußball-Bund e.V. mit Sitz in der Otto-Fleck-Schneise 6, D-60528 Frankfurt/Main; und
- c) UEFA Champions League und UEFA Europa League: Union of European Football Associations (UEFA) mit Sitz in Route de Genève 46, CH-1260 Nyon ("UEFA").

12. Vertragsstrafe

12.1 Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese AGB-TEK, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in Ziffer 9.2 oder 10.7, ist Eintracht Frankfurt ergänzend zu den sonstigen nach diesen AGB-TEK möglichen Maßnahmen und Sanktionen (und unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche (insbesondere auch unbeschadet etwaiger Regressnahmen gemäß Ziffer 10.10 bzw. gemäß deliktsrechtlichen Vorschriften) berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,- Euro gegen den Kunden zu verhängen.

12.2 Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden bzw. Ticketinhabers hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt sowie, im Fall eines unberechtigten Weiterverkaufs von Tickets, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass die Vertragsstrafe die durch den Weiterverkauf erzielten Erlöse bzw. Gewinne übersteigen kann.

13. Auszahlung von Mehrerlösen

13.1 Im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 9.2 a) und oder 9.2 b) dieser AGB-TEK durch den Kunden ist Eintracht Frankfurt zusätzlich zur Verhängung einer Vertragsstrafe nach Ziffer 12 dieser AGB-TEK und ergänzend zu den sonstigen nach diesen AGB-TEK möglichen Sanktionen berechtigt, sich von dem Kunden dessen bei der unzulässigen Ticketweitergabe erzielten Mehrerlös bzw. Gewinn ganz oder teilweise auszahlen zu lassen.

13.2 Maßgeblich für die Frage, ob und inwieweit die Mehrerlöse ausgezahlt werden müssen, sind die in vorstehender Ziffer 12.2 genannten Kriterien. Eintracht Frankfurt wird die abgeschöpften Mehrerlöse bzw. Gewinne sozialen Zwecken zu Gute kommen lassen (z.B. Förderung des Jugendfußballs).

14. Recht am eigenen Bild

Jeder Ticketinhaber willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien ein in die unentgeltliche Nutzung und Verwertung seines Bildes oder seiner Stimme in allen von Eintracht Frankfurt oder von Eintracht Frankfurt oder einem Mitveranstalter der entsprechenden Veranstaltung autorisierten Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellte Fotografien, Liveübertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnung von Bild- und/oder Tonaufnahmen, soweit nicht berechnete Interessen des Ticketinhabers gegen eine derartige Verwendung sprechen. § 23 Abs. 2 des Kunsturhebergesetzes sowie die gesonderten Regelungen zum Datenschutz bleiben unberührt.

15. Haftung

Der Aufenthalt am und im Stadion erfolgt auf eigene Gefahr. Eintracht Frankfurt, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Diese Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

16. Datenverarbeitung und Datenschutz

Für Eintracht Frankfurt ist die Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen eine Selbstverständlichkeit. Sämtliche vom Kunden übermittelten personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung der auf den Vertrag Datenschutzbestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) erhoben, verarbeitet und genutzt. Personenbezogene Daten, insbesondere Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankdaten etc. werden in dem für die Begründung, Ausgestaltung oder Abänderung des Vertragsverhältnisses jeweils erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt. Eintracht Frankfurt ist berechtigt, personenbezogene Daten an von ihm mit der Durchführung des Kaufvertrags beauftragte Dritte zu übermitteln. Im Übrigen wird auf die unter <https://www.eintracht.de/footer-navi/datenschutz/> abrufbare Datenschutzerklärung von Eintracht Frankfurt verwiesen.

17. Kontakt

Ticketbestellungen, Rückfragen und sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Tickets von Eintracht Frankfurt können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an Eintracht Frankfurt gerichtet werden:

Eintracht Frankfurt Fußball AG Zuschauerservice
Mörfelder Landstraße 362 | 60528 Frankfurt - (Kein Publikumsverkehr)
info@eintrachtfrankfurt.de
<http://www.eintracht.de>
Fax: +49 (0)69-955 03268
Tel: +49 (0)800 – 743 1899 – kostenfrei

Die Europäische Union bietet eine Online-Plattform, an die sich der Kunde wenden kann, um verbraucherrechtliche Streitigkeiten außergerichtlich zu regeln. Diese Plattform erreicht der Kunde unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

18. Keine Bereitschaft zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren

Eintracht Frankfurt nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil (vgl. § 36 VSBG).

19. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

19.1 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

19.2 Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist alleiniger Erfüllungsort der Sitz von Eintracht Frankfurt.

19.3 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Frankfurt am Main. Bei grenzüberschreitenden Verträgen wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ebenfalls Frankfurt am Main vereinbart.

20. Nutzung des RMV | NVV | VRN

20.1 Die AGB-TEK gelten nicht für den mit dem Erwerb der Tickets gegebenenfalls verbundenen Anspruch auf Beförderung mit dem Verkehrsunternehmen im Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV), dem Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) und dem Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN). Hierfür sind die jeweiligen Verkehrsunternehmen Vertragspartner, mit dem der entsprechende Beförderungsvertrag abgeschlossen wird und für den und in dessen Namen die Eintracht Frankfurt Fußball AG den im Ticketpreis enthaltenen Fahrtkostenanteil einzieht. Der Fahrtkostenanteil beträgt pro Ticket € 1,42 einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

20.2 Das KombiTicket berechtigt an den auf der Eintrittskarte aufgedruckten Veranstaltungstagen von Eintracht Frankfurt zur Hinfahrt (ab 5 Stunden vor Spielbeginn) zur Commerzbank Arena und zur Rückfahrt (bis Betriebsschluss) auf allen Linien des RMV- / NVV-Netzes und zusätzlich im Landkreis Bergstraße und Weinheim im VRN. 1. Klasse nur mit Zuschlag; Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RMV, NVV und VRN. Um das KombiTicket benutzen zu können, muss das tagesaktuelle Ticket mitgeführt werden.

20.3 Bei der Nutzung eines Print@Home-Tickets muss das KombiTicket extra auf www.eintracht.de/rmv personalisiert und ausgedruckt werden. Das KombiTicket ist dann in Verbindung mit dem Print@Home-Ticket und einem Personalausweis oder Reisepass gültig. Das Print@HomeTicket allein OHNE den zusätzlichen KombiTicket-Ausdruck berechtigt NICHT zur Nutzung von RMV, NVV und VRN. **Eintracht Frankfurt Fußball AG | Zuschauerservice | Mörfelder Landstraße 362 | 60528 Frankfurt am Main gebührenfreie Service-Tel.: +49 (0) 800 - 743-1899 (SGE-1899)**

Die Telefonnummer ist geschaltet: Mo. bis Fr. 9.00 Uhr– 17.00 Uhr

21. Schlussklausel

Sollten einzelne Punkte dieser AGB-TEK ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags und der übrigen Bedingungen nicht berührt. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke dieser AGB-TEK.

Stand: Juli 2019